

Aktenzeichen:

7 RAr 74/56

I n N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 27. Febr. 1958

.....

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1958
für Recht² erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 21. März 1956 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu
erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger, ein Baumaschinenführer, meldete sich am 28. Januar 1954 bei dem Arbeitsamt Darmstadt arbeitslos. Auf seinen Antrag bewilligte ihm das Arbeitsamt vom 4. Februar 1954 an Arbeitslosenunterstützung (Alu) für 156 Tage. Am 3. Mai 1954 nahm der Kläger bei der Baugesellschaft August Lindemann die Arbeit wieder auf. Am 17. Mai 1955 meldete er sich wieder arbeitslos und beantragte am 18. Mai 1955, die Alu weiter zu gewähren. Nach der Arbeitsbescheinigung vom 14. März 1955 dauerte das Beschäftigungsverhältnis vom 3. Mai 1954 bis zum 14. März 1955; vom 7. Juni 1954 an war es wegen Krankheit unterbrochen; Lohn und Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung wurden bis zum 7. Juni 1954 gezahlt. Nach der Bescheinigung der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Heinsberg war der Kläger vom 8. Juni 1954 bis zum 22. Dezember 1954 arbeitsunfähig erkrankt; nach seinen Angaben erhielt er vom 11. Dezember 1954 an Invalidenrente. Der beratende Arzt des Arbeitsamts stellte eine Minderung der Arbeitsfähigkeit um mehr als 66 2/3 v.H. fest. Das Arbeitsamt lehnte deshalb den Antrag, die Alu weiter zu gewähren, durch Verfügung vom 31. Mai 1955 ab. Den Widerspruch des Klägers wies die Widerspruchsstelle des Arbeitsamts am 30. Juni 1955 zurück. § 88 Abs. 3 a.F. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) sei nicht anwendbar; die Arbeitsunfähigkeit sei erst eingetreten, nachdem die Anwartschaft auf Alu erfüllt gewesen sei.

Das Sozialgericht (SG.) wies seine Klage durch Urteil vom 21. November 1955 ab. Der Kläger sei erst nach dem Erwerb der Anwartschaft arbeitsunfähig geworden; er habe in den letzten 12 Monaten vor seiner Arbeitslosmeldung am 17. Mai 1955 auch nicht 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden. Berufung wurde zugelassen.

Die Berufung des Klägers wies das Landessozialgericht (LSG.) durch Urteil vom 21. März 1956 zurück. Aus dem Hinweis auf § 95 Abs. 1 hinter dem Wort "Arbeitslosmeldung" sei nicht zu schließen, daß § 88 Abs. 3 AVAVG den Erwerb einer Anwartschaft voraussetze; dieser Hinweis beziehe sich nur auf den Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung, nach dem die Frist von 12 Monaten zu berechnen sei. Das ergebe sich aus der Stellung des Hinweises und dem Ausnahmecharakter



[JLaw - Gesetz und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

3. Mai 1954 begonnene Beschäftigung eine neue Anwartschaft erfüllt sei oder ob noch ein Anspruch auf Alu aus der früheren Anwartschaft bestehe. Jedenfalls sei § 88 Abs. 3 AVAVG schon deswegen nicht anzuwenden, weil die versicherungspflichtige Beschäftigung des Klägers in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung am 17. Mai nicht mindestens 26 Wochen gedauert habe. Sie habe mit dem Wegfall des Lohnes am 7. Juni 1954 aufgehört; die Arbeitsunfähigkeit habe auch nicht nur kurze oder unerhebliche Zeit bestanden; versicherungspflichtige Beschäftigungen, die nicht in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung liegen, dürften nicht berücksichtigt werden. Revision wurde zugelassen.

Das Urteil wurde dem Kläger am 13. Juni 1956 zugestellt; am 27. Juni 1956 legte er Revision ein. Er beantragte, das angefochtene Urteil und die Bescheide der Beklagten aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, Alu für 81 Tage, mindestens für 78 Tage, zu zahlen; hilfsweise beantragte er, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen. Maßgebend sei die Arbeitslosmeldung vom 17. Mai 1955. Zwar habe das Beschäftigungsverhältnis vom 3. Mai 1954 bis zum 14. März 1955 gedauert; Beiträge seien aber nach dem 7. Juni 1954 nicht mehr entrichtet, eine neue Anwartschaft sei nicht erfüllt worden. Da der alte Anspruch nicht erschöpft sei, könne er den Rest, mindestens aber Alu für 78 Tage beanspruchen. Bei der Frage, wie lange die Arbeitsleistung unterbrochen gewesen sei und ob das Beschäftigungsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit trotz Wegfall des Entgeltes fortbestanden habe, habe das LSG. nicht beachtet, daß der Kläger schon vor der ersten Arbeitslosmeldung jahrelang bei der Baugesellschaft Lindemann beschäftigt war. Insoweit habe es den Sachverhalt nicht aufgeklärt.

Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen. Aus Entstehungsgeschichte, Begründung und Zweck des § 88 Abs. 3 AVAVG a.F. ergebe sich, daß unter der Arbeitslosmeldung im Sinne dieser Vorschrift die Arbeitslosmeldung zu verstehen sei, die dem Erwerb der Anwartschaft folge.

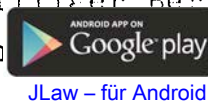
II.

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Zu den Voraussetzungen des Anspruchs auf Alu gehört die Arbeitsfähigkeit (§ 87 AVAVG a.F.). Arbeitsfähig im Sinne des § 87 ist, wer imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihn unter billiger Berücksichtigung seiner



JLaw - Gesetze und Urteile
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen (§ 88 Abs. 1 AVAVG a.F.). Hat aber ein Arbeitnehmer in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung (§ 95 Abs. 1) während 26 Wochen oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, während sechs Monaten in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden, so darf er nur dann als arbeitsunfähig angesehen werden, wenn sich sein körperlicher oder geistiger Zustand nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung so verändert hat, daß die Voraussetzungen des § 88 Abs. 1 nicht mehr vorliegen (§ 88 Abs. 3 Satz 1 AVAVG a.F.). In diesem Falle gilt der Arbeitslose als arbeitsfähig, hat aber nur Anspruch auf Alu für insgesamt 13 Wochen (§ 88 Abs. 4, 99 Abs. 1 Satz 1 AVAVG a.F.). Der Hinweis auf § 95 Abs. 1 AVAVG bezieht sich nicht, wie das LSG. angenommen hat, auf den Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung; er bezeichnet die für § 88 Abs. 3 Satz 1 AVAVG maßgebende Arbeitslosmeldung und macht deutlich, daß dies dieselbe Arbeitslosmeldung ist wie in § 95 Abs. 1 AVAVG. Für die Berechnung der Rahmenfrist und der Anwartschaftszeit nach § 95 Abs. 1 AVAVG ist aber stets von dem Tage auszugehen, an dem sich der Arbeitslose bei dem zuständigen Arbeitsamt "erstmalig" (so Fassung des AVAVG vom 12. Oktober 1929) meldet; nur nach dieser Arbeitslosmeldung sind die Rahmenfrist und die Anwartschaft zu berechnen (Grundsätzliche Entscheidungen des RVA. Nr. 3531, AN. 1929 S. IV 354; Nr. 3720, AN. 1930, S. IV 195 und Nr. 3721, AN. 1930, S. IV 196). Als Arbeitslosmeldung im Sinne des § 88 Abs. 3 Satz 1 AVAVG a.F. ist daher die anzusehen, welche die Alu in Lauf gesetzt hat. Zwar bedarf es nach jeder Unterbrechung der Alu durch Arbeitsunfähigkeit oder durch Zwischenbeschäftigungen einer erneuten Arbeitslosmeldung (Grundsätzliche Entscheidung Nr. 5200, AN. 1938, S. IV 210). Arbeitslosmeldung im Sinne des § 95 Abs. 1 und damit des § 88 Abs. 3 Satz 1 AVAVG a.F. bleibt aber die erste Arbeitslosmeldung, welche die Alu in Lauf gesetzt hat, solange eine neue Anwartschaft nicht erfüllt ist.

2. Dies folgt auch aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der Vorschrift. Nach § 88 Abs. 3 AVAVG vom 16. Juli 1927 (RGBl. I

- 5 -

S. 187) hat ein Arbeitnehmer, für den während 26 Wochen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet worden sind, nur dann als arbeitsunfähig angesehen werden können, wenn sich sein körperlicher oder geistiger Zustand nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung, während der die Beiträge entrichtet worden sind, so verändert hat, daß die Voraussetzungen des § 88 Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Seit dem 1. November 1929 ist diese Ausnahme davon abhängig, daß der Arbeitnehmer "in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung (§ 95 Abs. 1 Satz 2) während 26 Wochen oder sechs Monaten in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat" (§ 88 Abs. 3 Satz 1 AVAVG in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 - RGBl. I S. 162 -). In § 95 Abs. 1 Satz 2 AVAVG ist damals bestimmt gewesen, der für den Erwerb der Anwartschaft maßgebende Zeitraum müsse "den Tage unmittelbar vorausgehen, an dem sich der Arbeitslose als solcher bei dem zuständigen Arbeitsamt erstmals meldet (Arbeitslosmeldung)". Der Hinweis bedeutet, daß diese Arbeitslosmeldung auch für § 88 Abs. 3 Satz 1 AVAVG a.F. maßgebend sein soll. Zwar ist in der hier anzuwendenden Fassung des § 88 Abs. 3 Satz 1 AVAVG nur auf § 95 Abs. 1 verwiesen, der lediglich aus dem Satz besteht: "Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung wenigstens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat"; auch ist der Begriff dieser Arbeitslosmeldung nicht mehr gesetzlich bestimmt. An der Rechtslage hat sich jedoch nichts geändert. Der Hinweis auf § 95 Abs. 1 bei dem Wort "Arbeitslosmeldung" genügt, um deutlich zu machen, daß für § 88 Abs. 3 Satz 1 AVAVG die gleiche Arbeitslosmeldung maßgebend sein soll. Das ist aber nur die, welche die Alu in Lauf setzt.

Zweck des § 88 Abs. 3 Satz 1 AVAVG ist es, zu verhüten, daß Arbeitsunfähige für versicherungspflichtig erklärt und zu Beiträgen herangezogen, bei eintretender Arbeitslosigkeit aber von der Alu ausgeschlossen werden, auch wenn sich ihr körperlicher oder geistiger Zustand seit dem Verlust der Arbeitsstelle

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nicht geändert hat. Deshalb erschien es notwendig, ähnlich zu verfahren wie bei der formalen Kassenzugehörigkeit nach § 213 RVO. Nur tatsächliche Änderungen des körperlichen oder geistigen Zustandes, die nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung eingetreten sind, sollten berücksichtigt werden (vgl. Reichstagsdrucksache Nr. 2885, III. Wahlperiode 1924/27 S. 85). Wer damals die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für 26 Wochen ordnungsmäßig entrichtet oder später in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung eine versicherungspflichtige Beschäftigung von 26 Wochen oder sechs Monaten nachgewiesen hat, sollte, auch wenn er während dieser Beschäftigungen nicht arbeitsfähig gewesen ist, Alu erhalten, wenn sich sein körperlicher oder geistiger Zustand nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung nicht verschlechtert hat. Insoweit enthält § 88 Abs. 3 Satz 1 AVAVG a.F. eine Ausnahme von § 88 Abs. 1 zu Gunsten des Arbeitslosen. Ihm darf die Alu nicht deshalb versagt werden, weil er schon während einer der Arbeitslosmeldung vorausgehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht arbeitsfähig im Sinne des § 88 Abs. 1 AVAVG gewesen ist. Es kommt zwar nicht darauf an, ob der Arbeitslose schon bei Beginn dieser versicherungspflichtigen Beschäftigung objektiv arbeitsunfähig gewesen oder es erst in deren Laufe geworden ist. Jedenfalls soll aber der Schutz des § 88 Abs. 3 Satz 1 nicht mehr gelten, wenn sich der Zustand des Arbeitslosen nach dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung so verschlechtert, daß Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 88 Abs. 1 AVAVG nicht mehr vorliegt (vgl. Grundsätzliche Entscheidungen Nr. 3958 AN. 1931 S. IV 43 und Nr. 3873 AN. 1930 S. IV 448). Den Grundgedanken des § 88 Abs. 3 Satz 1 widerspräche es, diesen Schutz zu gewähren, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach der ersten Arbeitslosmeldung während einer Zwischenbeschäftigung eingetreten ist, nach der sich der Arbeitslose nicht erstmals, sondern wieder gemeldet hat.

3. Für die Voraussetzungen des § 88 Abs. 3 Satz 1 AVAVG ist also im vorliegenden Fall nicht die Arbeitslosmeldung vom 17. Mai 1955 maßgebend; bei der Arbeitslosmeldung am 28. Januar 1954,



- 7 -

welche die Alu in Lauf gesetzt hat, ist der Kläger aber arbeitsfähig im Sinne des § 88 Abs. 1 AVAVG a.F. gewesen. Erst nach dem Ausscheiden aus der vor dieser Arbeitslosmeldung liegenden Beschäftigung hat sich sein Zustand so verschlechtert, daß die Voraussetzungen des § 88 Abs. 1 nicht mehr vorgelegen haben. Die Alu ist deshalb zu Recht nicht weiter gewährt worden. Ist § 88 Abs. 3 Satz 1 AVAVG nicht anzuwenden, so darf sie auch nicht für 13 Wochen (§§ 88 Abs. 4, 99 Abs. 1 Satz 1 AVAVG a.F.) gewährt werden, und es kommt auch nicht darauf an, ob das am 3. Mai 1954 begonnene versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis trotz der Arbeitsunfähigkeit des Klägers fortbestanden hat.

4. Das angefochtene Urteil ist zwar nicht in der Begründung, aber im Ergebnis richtig. Die Revision ist sonach nicht begründet; sie ist deshalb zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)